

Die Aufgaben der Hochschulbibliotheken im Land Sachsen-Anhalt

Anmerkungen zur Neufassung des Hochschulgesetzes

Eric W. Steinhauer

Am 2. April 2004 hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt ein neues Hochschulgesetz verabschiedet, das am 6. Mai 2004 in Kraft getreten ist.¹ Es hat das bisherige Hochschulgesetz des Landes in der Fassung vom 1. Juli 1998 abgelöst.² Das Gesetz gilt für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein, die Fachhochschulen Anhalt, Harz, Magdeburg-Stendal und Merseburg sowie mit gewissen Einschränkungen auch für die Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt,³ vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 HSG-LSA.

1. Einleitung

Im Zuge der Novellierung wurden die Vorschriften über die Hochschulbibliotheken nach über zehn Jahren in § 100 HSG-LSA neu gefasst; die Vorgängernorm § 102 HSG-LSA a.F. war seit der ersten Verabschiedung des Hochschulgesetzes im Herbst 1993 unverändert geblieben.⁴ Darüber hinaus trifft

1 Fundstelle: GVBl. 15 (2004), Nr. 25, S. 256–298.

2 Fundstelle: GVBl. 9 (1998), Nr. 25, S. 300–339.

3 Nach § 1 Abs. 1 S. 2 HSG-LSA ist für die Fachhochschule der Polizei das Gesetz über die Fachhochschule der Polizei (FH PolG) vorrangig (Fundstelle: GVBl. LSA 8 (1997), Nr. 39, S. 836 ff.). Aus § 20 FH PolG ergibt sich, dass für den Bereich des Bibliothekswesens das HSG-LSA ohne Einschränkung zur Anwendung kommt. Daher steht die Bibliothek der Fachhochschule auch für externe Benutzer zur Verfügung, vgl. § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Bibliothek.

4 Der Text des Regierungsentwurfs (LT-Drs. 1/2460 vom 24. März 1993, S. 59) wurde nach den Beratungen des Landtagsausschusses für Bildung und Wissenschaft an nur zwei Stellen geändert: In Abs. 1 wurde das Wort „Einrichtung“ durch „Betriebs-einheit“ ersetzt und in Abs. 3 eine grammatische Ergänzung vorgenommen (LT-Drs. 1/2961 vom 9. September 1993, S. 68). Zur alten Rechtslage *Reich*, Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt : Kommentar, Bad Honnef 1996, § 102, Rn. 1-14; *Schnelling*, Strukturfragen einschichtiger Bibliothekssysteme : das Beispiel der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), in: Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Bibliothek : Festschrift für Konrad Marwinski zum 65. Geburtstag, hrsg. von Dorothee Reißmann, München 2000, S. 167–169. Geschichtliche Hinweise

das neue Hochschulgesetz bemerkenswerte Aussagen über das elektronische Publizieren an den Hochschulen des Landes, vgl. § 24 Abs. 3 HSG-LSA, und sieht in § 56 Nr. 9 HSG-LSA vor, dass bestimmte Aufgaben der Bibliothek staatliche Angelegenheiten sind. Die genannten Normen enthalten bibliothekspolitische und organisationsrechtliche Aussagen, die über die konkreten Verhältnisse im Land Sachsen-Anhalt hinaus von Interesse sind.

2. § 100 HSG-LSA: Wissenschaftliche Information und Medien

In Abschnitt 12 „Zentrale Einrichtungen“ finden sich die für das Bibliothekswesen und die Informationsversorgung an den Hochschulen relevanten Vorschriften. Ist im Vergleich zum alten Hochschulgesetz, § 101 HSG-LSA a.F., die Regelung für das Rechenzentrum ganz entfallen – hier ist jetzt die Generalklausel für zentrale Einrichtungen in § 99 HSG-LSA einschlägig –, hat das Bibliothekswesen in § 100 HSG-LSA unter der Überschrift „Wissenschaftliche Information und Medien“ eine eigene Norm behalten.⁵ Sie ist deutlich straffer und kürzer als die Vorgängernorm in § 102 HSG-LSA a.F., weil der Gesetzgeber bei der Novellierung auf detaillierte Vorgaben zu Organisation und Verwaltung der Bibliothek verzichtet hat.⁶

2.1 § 100 Abs. 1 HSG-LSA

§ 100 Abs. 1 HSG-LSA enthält eine Grundsatz- und Zielaussage für die Informationsversorgung an der Hochschule:

„Die Hochschulen gewährleisten ein koordiniertes Leistungsangebot zur elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, zur wissenschaftlichen Information und zum Einsatz von Medien in Lehre, Forschung

zu den Hochschulbibliotheken bei *Guth*, Bibliotheken in Sachsen-Anhalt, in: Sachsen-Anhalt, hrsg. von Friedhilde Krause, Hildesheim [u.a.] 2000 (Handbuch der historischen Buchbestände ; 22), S. 55; *dies.*, Bibliotheksgeschichte des Landes Sachsen-Anhalt, Halle 2004 (Schriften zum Bibliotheks- und Büchereiwesen in Sachsen-Anhalt ; 85), S. 38–31; 62–67; 100 f.; 136 f.; 152–155; 189–191 et passim.

5 Vgl. *Schnelling*, Neues Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt: zur Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken, in: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, H. 129 (2004), S. 18.

6 Bemerkenswert ist, dass sowohl die Fraktion der SPD als auch die Fraktion der PDS in ihren Änderungsanträgen zum Hochschulgesetz die alte, ausführliche Fassung unverändert stehen lassen wollten, vgl. LT-Drs. 4/1470 vom 30. März 2004 (PDS) und LT-Drs. 4/1495 vom 31. März 2004 (SPD). Da nähere bibliothekarische Gründe den Anträgen nicht beigegeben sind, dürfte hier der Bibliotheksparagraf nur als „Turnplatz“ parteipolitischer Opposition fungiert haben.

und Studium. Sie stellen dafür die institutionelle und organisatorische Infrastruktur bereit.“

Von der Bibliothek ist zunächst nicht die Rede. Es geht um die Hochschule, die mit ihren Einrichtungen, zu denen auch die Bibliothek gehört, eine funktionierende Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bereitstellen soll. Man wird hier neben der Bibliothek auch das Rechenzentrum verorten müssen, denn eine moderne Informationsinfrastruktur ist ohne seine Dienstleistungen nicht denkbar. Entgegen dem Trend, Bibliothek und Rechenzentrum unter dem Gesichtspunkt der Informationsversorgung zusammenzufassen, wie das eindrucksvoll in Baden-Württemberg geschehen ist, hat der Gesetzgeber die Rolle des Rechenzentrums ganz in die Verantwortung der Hochschulen übergeben und sich auf die Formulierung von Zielvorgaben beschränkt.⁷

2.2 § 100 Abs. 2 HSG-LSA

Der zweite Absatz von § 100 HSG-LSA widmet sich der Hochschulbibliothek:

„Die Hochschulbibliotheken ermöglichen den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlicher Information und sichern die Versorgung mit Literatur und anderen Medien durch ein koordiniertes Bibliotheks- und Informationsmanagement. Sie umfassen jeweils alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule und erfüllen für ihren Bereich die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund.“

Die Norm beschränkt sich auf eine Aufgabenumschreibung und enthält sich im Gegensatz zu § 102 HSG-LSA a.F. inhaltlicher Vorgaben zur Organisation und Verwaltung der Bibliothek. Lediglich in Satz 2 wird durch die Zusammenfassung aller bibliothekarischen Bereiche in der Hochschulbibliothek die (funktionale) Einschichtigkeit der Bibliothekssysteme normiert.⁸ Das ist aus biblio-

7 Vgl. *Schnelling*, Neues Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt : zur Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken, in: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, H. 129 (2004), S. 18; Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf in LT-Drs. 4/1149 vom 13. November 2003, S. 94: „Aus Gründen der Deregulierung und Stärkung der Hochschulautonomie ist die Generalklausel für zentrale Einrichtungen in § 100 ausreichend für die gesetzliche Normierung dieser Einrichtungen der Hochschulen. Das Hochschulrechenzentrum, das Sprachenzentrum und das Hochschulsportzentrum werden somit in dem Gesetzestext nicht mehr eigens benannt.“, sowie S. 124.

8 Aufgrund der Materialien in LT-Drs. 471149 vom 13. November 2003, S. 125 ist Satz 2 so zu verstehen („... ist ... zu gewährleisten, ... dass das einschichtige Bibliothekssystem beibehalten wird.“), anders *Schnelling*, Neues Landeshochschulgesetz

thekarischer Sicht zu begrüßen, da hiermit die Hochschulen gehindert sind, in hochschuleigenen Bibliotheksordnungen unter der Hand ökonomisch ineffektive zweischichtige Systeme zu etablieren.⁹

2.2.1 Management des Medienbruchs

Die Bibliothek sichert die Versorgung mit „Literatur und anderen Medien“. Fraglich ist hier, was genau mit „anderen Medien“ gemeint ist. Die Vorgängernorm war an dieser Stelle ausführlicher. In § 102 Abs. 1 Satz 3 HSG-LSA a.F. war geregelt: „Die Hochschulbibliothek stellt für die Hochschule Literatur, Literaturinformationen und andere Informationsträger sowie elektronische Fachinformationen bereit.“ Man wird daher, da der Gesetzgeber in der Sache nichts Neues geregelt hat, Literaturinformationen, andere Informationsträger und elektronische Fachinformationen zu den „anderen Medien“ in § 100 Abs. 2 Satz 1 HSG-LSA zählen dürfen.

In der Fassung des Regierungsentwurfes zu § 100 HSG-LSA stand noch „Literatur und Medien“.¹⁰ Das war missverständlich, da die Gleichordnung suggeriert, dass Literatur und Medien zwei unterschiedliche Dinge sind. Nach den Beratungen im Landtagsausschuss für Bildung und Wissenschaft wurde das Attribut „andere“ ergänzt.¹¹ Damit wird Medien zum Oberbegriff; Literatur ist hier nur als gängiges Bibliotheksgut besonders hervorgehoben.

Im Gegensatz zur Vorgängernorm hat der Gesetzgeber eine besondere Nennung des elektronischen Formats für entbehrlich gehalten. Aus bibliothekarischer Sicht ist dem zuzustimmen. Letztlich verwaltet eine Bibliothek Medien, ganz gleich, ob sie nun konventionell oder elektronisch sind.

Als Zielvorgabe hat der Gesetzgeber ein „koordiniertes Bibliotheks- und Informationsmanagement“ formuliert. Der Hinweis auf Koordination darf als Auftrag zur Kooperation zwischen den zuständigen Stellen der Hochschule verstanden werden. Subjekt des Satzes ist allerdings die Bibliothek, so dass sie

Sachsen-Anhalt : zur Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken, in: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, H. 129 (2004), S. 19.

9 Die sparsame Mittelverwendung war dem Gesetzgeber schon beim Erlass der Vorgängernorm ein wichtiges Anliegen, vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf in LT-Drs. 1/2460 vom 24. März 1993, S. 19 der Begründung. Zur Einschichtigkeit in Halle vgl. *Schnelling*, Strukturfragen einschichtiger Bibliothekssysteme, aaO (Fn. 4), S. 167–178; *ders./Sommer*, Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle : ein einschichtig organisiertes dezentrales Bibliothekssystem, in: ZfBB 49 (2002), S. 271–277.

10 Vgl. LT-Drs. 4/1149 vom 13. November 2003, S. 74 (Dort noch § 101 HSG-LSA).

11 Vgl. LT-Drs. 4/1464 vom 29. März 2004, S. 137.

bei der Koordination federführend ist. Das gilt auch und gerade für Sachverhalte außerhalb der Bibliothek, denn die Bibliothek verantwortet nicht nur das Bibliotheksmanagement, das ist selbstverständlich, sondern auch das Informationsmanagement. Ziel dieses Managements ist die koordinierte Medienversorgung. Da Management immer ein planvolles, konzeptionelles Handeln impliziert und Gegenstand dieses Handelns Medien aller Art sind, darf man dem Gesetz als Aufgabe für die Bibliothek das Management des Medienbruchs mit dem Ziel seiner Überwindung entnehmen.

Dieses Verständnis wird durch einen Blick in die Gesetzesmaterialien gestützt. In der Begründung zum Regierungsentwurf werden als Hintergrund für die Norm die Empfehlungen und Papiere von Wissenschaftsrat, Bund-Länder-Kommission, Deutscher Forschungsgemeinschaft und Kultusministerkonferenz zum Aufbau einer Informationsinfrastruktur an den Hochschulen genannt.¹² Entsprechende Papiere sehen die Rolle der Bibliothek auch und gerade in der Überwindung von Medienbrüchen.

2.2.2 Sicherung der Informationsfreiheit

Aus bibliothekarischer Sicht erfreulich ist die Feststellung, dass die Hochschulbibliotheken den „öffentlichen Zugang“ zu wissenschaftlicher Information ermöglichen. In Zeiten knapper Kassen, wo immer wieder über einen Rückzug der Hochschulbibliotheken aus Dienstleistungen für Hochschulexterne nachgedacht wird, hat hier der Gesetzgeber ein deutliches Bekenntnis zur Öffentlichkeit seiner Hochschulbibliotheken abgelegt.¹³ Zugleich wird das Grundrecht der Informationsfreiheit in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LSAVerf.) gestärkt, ebenso wie das Recht auf Bildung in Art. 25 Abs. 1 LSAVerf.¹⁴

12 Zu denken ist hier etwa an die Empfehlung der Hochschulrektoren-Konferenz zur Neugestaltung des Informations- und Publikationssystems der deutschen Hochschulen vom 5. November 2002, online unter: http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_Bibliothek.pdf [Stand: 7. Juni 2005], vgl. *Schnelling*, Neues Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt : zur Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken, in: *Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt*, H. 129 (2004), S. 18.

13 Vgl. *Steinhauer*, Informationsunternehmen oder humane Anstalt? : Die Hochschulbibliotheken und ihre externen Nutzer im Spiegel der neueren Hochschulgesetze, in: *BuB : Forum Bibliothek und Information* 57 (2005), S. 407.

14 Vgl. dazu *Germann/de Wall*, Schule und Hochschule, in: *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, Michael Kilian (Hrsg.), 1. Aufl., Baden-Baden, 2004, S. 578–581.

Das Land Sachsen-Anhalt versteht sich überdies als Kulturstaat. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Bibliotheken gelten als Element dieser Kulturstaatlichkeit.¹⁵ Art. 36 Abs. 2 LSAVerf. normiert zudem die Förderung öffentlich zugänglicher Büchereien. In der Zusammenschau dieser Verfassungsnormen ist die gesetzliche Festschreibung der Öffentlichkeit der Hochschulbibliotheken sehr angemessen. Auch im autonomen Hochschulrecht hat die Gewährleistung von öffentlicher Informationsversorgung ihren Niederschlag gefunden, etwa in § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Magdeburg.¹⁶

Dienstleistungen Hochschulexternen anzubieten, sieht auch § 100 Abs. 2 Satz 2 a.E. HSG-LSA vor, wonach die Hochschulbibliotheken die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) erfüllen.¹⁷ Damit ist vor allem die Fernleihe angesprochen, bei der die Hochschulbibliotheken als Leitbibliotheken fungieren.¹⁸

2.3 § 100 Abs. 3 HSG-LSA

§ 100 Abs. 3 HSG-LSA enthält eine spezielle Regelung für die Universitätsbibliothek in Halle, die für das Land Sachsen-Anhalt zugleich landesbibliothekarische Aufgaben übernimmt.¹⁹

15 Vgl. *Kilian*, Einführung: Kulturstaat : die Landesidentität von Sachsen-Anhalt und das Staatsziel des Kulturstaates in der Landesverfassung, in: *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, aaO (Fn. 14), S. 44 et passim.

16 „Die Bibliothek dient als öffentliche Einrichtung der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung. Die Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium stehen im Vordergrund.“, online: <http://www.uni-magdeburg.de/ub/allg/benutz.htm> [Stand: 30.3.2005].

17 Vgl. *Heeg/Oehmig*, Sachsen-Anhalts Bibliotheken im Verbund, in: *Zehn Jahre Pica in Niedersachsen und Deutschland : Skizzen eines Erfolges*, Göttingen 2001, S. 73–94.

18 Vgl. die „Ordnung des Leihverkehrs für das Land Sachsen-Anhalt – Leihverkehrsordnung (LVO)“, RErL. MK vom 13.4. 2004 – 45.14-55004, die in Anlage 3 die Bedeutung des GBV unterstreicht und in Anlage 2 die amtliche Liste der Leihverkehrsbibliotheken des Landes enthält. Entsprechend § 100 Abs. 2 Satz 2 HSG-LSA sind hier alle Hochschulbibliotheken ausdrücklich genannt. online: http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Wissenschaft/er-leihverkehrsordnung_2004.pdf [Stand: 30.3.2005]. *Klappstein/Laßke/Richter*, Teilnahme am Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV), in: *Hochschulbibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt*, Hrsg. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2001, S. 28–38

19 Vgl. *Galler/Schnelling*, Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und ihre Bibliothek, die Universitäts- und Landes Bibliothek Sachsen-Anhalt : strukturelle Vor-

„Die Universitätsbibliothek der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nimmt für das Land Sachsen-Anhalt auch die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr. Sie führt den Namen ‚Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt‘.“

Auf der Ebene des autonomen Hochschulrechts wird unter der Zielvorgabe, eine Hochschul- und Landesbibliothek zu sein, das Aufgabenspektrum der ULB Halle in der Bibliotheksordnung genauer definiert.²⁰ Da § 100 Abs. 3 HSG-LSA im Verhältnis zum alten Hochschulrecht in § 102 Abs. 5 HSG-LSA keine inhaltliche Änderung bedeutet, ist eine Anpassung der Bibliotheksordnung an der neue Hochschulrecht in diesem Punkt nicht notwendig.

Zu den landesbibliothekarischen Aufgaben gehört auch die Funktion der Ausbildungsbehörde für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.²¹ Das Land Sachsen-Anhalt bildet zwar seit einigen Jahren keine Bibliotheksreferendare mehr aus.²² Für das nächste Jahr ist aber die Einführung eines Bibliotheksvolontariats in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin geplant.²³ Es ist zu erwarten, dass die Hallesche Bibliothek auch hier wieder als Ausbildungsbehörde fungieren wird.²⁴

aussetzungen und künftige Aufgaben, in: *Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt*, H. 107/108 (1998), S. 7–12.

- 20 Vgl. „Ordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt“ vom 11.07.2000, in: *Amtsblatt* 10 (2000), Nr. 5, S. 25 ff., online: <http://www.bibliothek.uni-halle.de/benutz/mlu-ord.htm> [Stand: 30.3.2005]. *Kohlmann/Laßke/Wiese*, Die Aufgaben der Universitätsbibliothek in ihrer gleichzeitigen Funktion als Landesbibliothek für Sachsen-Anhalt, in: *Hochschulbibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt*, aaO (Fn. 18), S. 22–27.
- 21 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt (APVO höhBibID) vom 28. Februar 1993 (*Lansky/Kesper*, *Bibliotheksrechtliche Vorschriften*, Nr. 1690) sowie Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien zur Auswahl der Bewerber für den höheren Bibliotheksdienst des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (*Lansky/Kesper*, *Bibliotheksrechtliche Vorschriften*, Nr. 1691).
- 22 Zur Referendarausbildung vgl. *Scheschonk*, Die Neugestaltung der Referendarausbildung (höherer Bibliotheksdienst) in Sachsen-Anhalt, in: *Arbeitsfeld Bibliothek*, hrsg. von Hartwig Lohse, Frankfurt 1994, S. 175–181.
- 23 Vgl. Positionen und Perspektiven der Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst (hD) : Positionspapier der Arbeitsgruppe Bibliotheken, in: *BIBLIOTHEKSDIENST* 38 (2004), S. 191.
- 24 Vgl. *Schnelling*, Neues Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt : zur Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken, in: *Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt*, H. 129 (2004), S. 18

3. § 24 Abs. 3 HSG LSA: Elektronisches Publizieren

In § 24 Abs. 3 HSG-LSA geht es auf den ersten Blick nicht direkt um die Bibliothek. Doch ist das Thema „Elektronisches Publizieren“, das dort angesprochen wird, von großem bibliothekarischen Interesse.²⁵

„Die Hochschule soll es ermöglichen, wissenschaftliche Arbeiten ihrer Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise auch in elektronischer Form über das Internet zu publizieren.“

Die Hochschule soll die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten im Internet ermöglichen. Adressat ist ganz unspezifisch die Hochschule. Gemeint ist damit zunächst ein hochschulpolitischer Auftrag an die Leitung. Was die konkrete Ausführung und Umsetzung angeht, so wird nach § 100 Abs. 2 S. 1 HSG-LSA die Hochschulbibliothek zuständig sein, die ja das Informationsmanagement, wozu auch das elektronische Publizieren zu rechnen ist, an der Hochschule koordinieren soll.

3.1 Das „Ermöglichen“ des Publizierens im Internet

Das Publizieren soll „ermöglicht“ werden. Im Regierungsentwurf ist nachzulesen, dass hier vor allem an die Einrichtung und den Betrieb eines Servers gedacht ist. Damit ist die technische Seite des Ermöglichens angesprochen. Um die Wissenschaftler zur Nutzung dieses Servers zu motivieren, sollen darüber hinaus „Anreize“ geschaffen werden. Diese können, auch wenn das in den Materialien nicht erwähnt ist, ökonomischer Art sein, etwa in Form von Mittelzuteilung. Ausdrücklich genannt werden rechtliche Anreize. Was ist damit gemeint? Sicher wird man darunter die Schaffung eines für elektronische Publikationen freundlichen Rechtsumfeldes im autonomen Hochschulrecht verstehen, etwa durch die Ermöglichung, Dissertationen elektronisch vorzulegen.

Eine Rechtspflicht zur Publikation auf dem Server, die ein recht deutlicher „Anreiz“ wäre, kann der Norm aber nicht entnommen werden. Das geht über ein „Ermöglichen“ im Rahmen einer Soll-Vorschrift hinaus. Jedenfalls für Prüfungsarbeiten wäre es aber denkbar gewesen, den Hochschulen eine elektronische Publikation vorzuschreiben. Allerdings muss hier das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule bedacht werden; es handelt sich beim Publizieren wissenschaftlicher Arbeiten immerhin um eine im Kern durch und durch akademische Angelegenheit. Daher ist die behutsame Regelung auf der Ebene des Hochschulgesetzes, die aus bibliothekarischer Sicht durchaus etwas

25 Bedauerlich ist es daher, dass in der verdienten Sammlung *Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, unter Nr. 90 (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004), Frankfurt [Stand: 21./22. Erg.-Lfg. 2004] die Norm nicht abgedruckt ist.

strenger hätte ausfallen können, dem Rechtsgefüge der Hochschulen sehr angemessen. In liberaler Weise beschränkt sich der Gesetzgeber darauf, die Einrichtung von Infrastrukturen vorzuschreiben und es im übrigen den Hochschulen und ihren Wissenschaftlern zu überlassen, diese mit Leben zu füllen. Im autonomen Hochschulrecht aber wird die einzelne Hochschule jedenfalls bei Dissertationen ein elektronisches Pflichtexemplar in den Prüfungsordnungen verbindlich fordern dürfen.

3.2 Das Publikationsprofil der Hochschule

Der Gesetzgeber möchte mit § 24 Abs. 3 HSG-LSA nicht nur eine Infrastruktur stimulieren. In der Regierungsbegründung wird als Ziel die Schaffung eines eigenen „Publikationsprofils“ der Hochschule genannt. Hierzu eine kurze Anmerkung. Das Publizieren wissenschaftlicher Ergebnisse ist grundrechtlich durch die Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 3 Satz 1 LSAVerf. besonders geschützt. Wenn die Hochschule einen Dokumentenserver einrichtet, wird jeder an der Hochschule tätige Wissenschaftler einen Anspruch auf Benutzung geltend machen können. Die Profilierung des Servers darf daher niemanden ausschließen. Sie wird im Ergebnis ebenso bunt und vielfältig sein, wie es die Forschungsinteressen der an der Hochschule tätigen Wissenschaftler sind.

Man kann die gewünschte Profilierung aber auch anders verstehen. Das Gesetz spricht von einer Publikation in „geeigneter Weise“. Liest man die Norm mit § 100 Abs. 2 S. 1 HSG-LSA zusammen, wonach die Bibliothek ein koordinierendes Informationsmanagement betreiben soll, dann wird man für das elektronische Publizieren als Teil einer guten Infrastruktur auch die Einhaltung von Normen und Standards, die Vergabe von Metadaten, die Strukturierung der Publikationen verstehen können. Durch den Einsatz dieser letztlich bibliothekarischen Werkzeuge der inhaltlichen und formalen Erschließung wird eine „geeignete Weise“ des Publizierens gewährleistet. Zugleich kann ein Profil des Servers im Sinne einer profilierten Sichtbarkeit erreicht werden: Die Hochschule kann ihr Wissenschaftsprofil gewissermaßen in den Publikationen des Servers spiegeln.

Man darf § 24 Abs. 3 HSG-LSA daher nicht nur den Auftrag an die Hochschule entnehmen, einen Server aufzustellen und seine Benutzung rechtlich zu regeln. In gleicher Weise ist auch die Bibliothek in die Pflicht genommen, den Server intelligent und nachhaltig zu gestalten.

4. Staatliche Aufgaben im Bibliothekswesen

Eine Hochschule erfreut sich des durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit abgesicherten Rechts auf akademische Selbstverwaltung.²⁶ Im Rahmen dieser Selbstverwaltung regelt sie ihre eigenen Angelegenheiten weitgehend selbständig. Dazu gehört auch die Definition der Aufgaben und der Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen. Das Bibliothekswesen ist ein wichtiger Teil der Hochschule. Allerdings ragt es in seinen Aufgaben über den engen Bereich der Erfordernisse in Forschung und Lehre hinaus. Bei Landesbibliotheken leuchtet das ein. Aber auch normale Hochschulbibliotheken erfüllen etwa im Bereich der Fernleihe oder der Bewahrung und Pflege von Altbeständen kulturelle Aufgaben der öffentlichen Hand. Von daher ist es konsequent, Hochschulbibliotheken staatliche Aufgaben zuzuschreiben. Ausdrücklich geschieht dies in § 56 Nr. 9 HSG-LSA:

„Staatliche Aufgaben der Hochschule sind ... 9. Aufgaben der Bibliotheken der Hochschulen, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen.“

Welche Aufgaben das im einzelnen sind, lässt sich § 56 Nr. 9 HSG-LSA leider nicht entnehmen. Die Vorgängernorm in § 65 Nr. 9 HSG-LSA war in diesem Punkt ausführlicher. Dort waren noch Datenverarbeitung, Katalogisierung und Fernleihe benannt. Trotz der nunmehr strafferen Formulierung in § 56 Nr. 9 HSG-LSA hat sich in der Sache nichts geändert, wenn sich die entfallenen Bereiche auch aus anderen Normen ergeben, die direkt oder indirekt Aufgaben der Hochschulbibliotheken benennen, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen. Das ist einmal im Hochschulgesetz selbst der Fall: Nach dem schon behandelten § 100 Abs. 2 Satz 2 HSG-LSA erfüllen die Hochschulbibliotheken die Aufgaben des GBV für das Land Sachsen-Anhalt.²⁷ Diese Aufgaben sind eben Katalogisierung, Datenverarbeitung und Fernleihe. Daher war eine ausdrückliche Nennung dieser Aufgaben in § 56 Nr. 9 HSG-LSA entbehrlich. Eine weitere Aufgabe der Bibliotheken, die über die Versorgung der Hochschule hinausgehen wird, kann man in ihrem in § 100 Abs. 2 Satz 1 HSG-LSA normierten Öffentlichkeitsauftrag erblicken, der durch verfassungsrechtliche Vorgaben noch verstärkt wird. Für die Landes- und Universitätsbibliothek in Halle ist zudem ihre Funktion als Landesbibliothek als staatliche Aufgabe zu qualifizieren.

26 Vgl. dazu allgemein *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl., Köln [u.a.], Rn. 196 ff.

27 Vgl. *Schnelling*, Neues Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt : zur Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken, in: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, H. 129 (2004), S. 18.

5. Zusammenfassung

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt trägt eine deutliche bibliothekarische Handschrift. Positiv ist zu bemerken, dass es der Bibliothek bei der Entwicklung einer modernen Informationsinfrastruktur an der Hochschule eine führende Rolle zuweist, vor allem im Bereich des elektronischen Publizierens. Weiterhin macht das neue Hochschulgesetz deutlich, dass die Bibliotheken nicht nur Einrichtungen der Hochschulen sind, sondern auch kulturelle Institutionen, die über die Hochschule hinaus wirken. Und dies nach dem Willen des Gesetzgebers auch dürfen! Insgesamt hat Sachsen-Anhalt durch die Novelle des Hochschulgesetzes ein modernes Hochschulbibliotheksrecht bekommen, das zum einen der besonderen Stellung der Bibliothek als Schnittstelle zwischen Hochschule und Gesellschaft, zum anderen ihrer zentralen Stellung innerhalb der Hochschule Rechnung trägt, auch und gerade im Bereich innovativer Entwicklungen im elektronischen Bereich.

